

Mitgliedschaft von Geistlichen im Kirchenvorstand

Zur Mitgliedschaft von in einer Kirchengemeinde neben dem Pfarrer eingesetzten weiteren Geistlichen im Kirchenvorstand treffe ich hiermit folgende allgemeine Anordnung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim vom 01.09.2000:

1. Zum Kirchenvorstand gehört der in der Kirchengemeinde eingesetzte Pfarrvikar, sofern er den Titel „Kaplan“ oder „Pastor“ führt. Sind mehrere Pfarrvikare mit dem Titel „Kaplan“ oder „Pastor“ für die Pfarrei ernannt, gehört der dienstälteste zum Kirchenvorstand.
2. Ist in einer Kirchengemeinde ein weiterer Geistlicher eingesetzt, der nicht unter die Regelung der Ziffer 1 fällt, gehört dieser nicht dem Kirchenvorstand an, kann aber zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden. Ist ein solcher Geistlicher in einer Gemeinde eingesetzt, in der es keinen Pfarrvikar gibt, kann der Bischof ihn bei entsprechender Notwendigkeit auf Vorschlag des Kirchenvorstandes in den Kirchenvorstand berufen.

Die vorstehende Regelung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Ziffer 5 der „Richtlinien für die Seelsorgearbeit in einer Pfarrei mit mehreren Priestern in der Diözese Hildesheim“ - Kaplanstatut - vom 01.12.1987 (KA 1987, S. 325 ff.) aufgehoben. Die Mitgliedschaft der Kapläne im Pfarrgemeinderat nach § 2 Abs. 4 der Satzung für den Pfarrgemeinderat bleibt davon unberührt.

Hildesheim, den 20. Dezember 2001

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim